

regelmäßig eine Voruntersuchung (inquisitio, can. 1939 ff.) vorangehen muß, außer es wäre das Delikt notorisch oder sonst durchaus sicher. Die Voruntersuchung hat zu geschehen, wenn die kirchliche Behörde auf Grund eines Gerüchtes, einer Anzeige, einer Schadenersatzklage oder einer allgemeinen Erhebung (inquisitio generalis) Kenntnis vom angeblichen Delikte erhält. Durch die diskret zu führende Voruntersuchung soll erst festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für einen Strafprozeß gegeben sind (si certa vel saltem probabilia et sufficientia ad accusationem instituendam argumenta praesto sint, can. 1946, § 2, n. 3). Praktisch wird der Promotor bei Erhebung der Klage auch auf einen anderen Publizitätsbegriff Rücksicht nehmen müssen, der im Eherecht (can. 1037) aufgestellt ist: publicum censetur quod probari in foro externo potest, auf die Beweisbarkeit. Für ein geheimes, aber sicheres Delikt darf nur eine suspensio ex informata conscientia verhängt werden (can. 2191, § 1).

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Die russischen Ehen, ein Kreuz der Kanonisten.) Wiederholt wurde in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ das Problem der russischen Ehen, besonders das Problem der Ehen russischer Kriegsgefangener behandelt (vgl. 1926, 346 f.; 1933, 132 f.). Nun beginnen sich damit auch die römischen kanonistischen Zeitschriften zu befassen. In „Apollinaris“ 1933, p. 83 ff., bespricht V. Dalpiaz einen solchen Fall. Er kommt zu folgenden Ergebnissen: Konnten die Nupturienten die kirchliche Form (Abschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) erfüllen, haben aber dieselbe nicht erfüllt, so ist die Ehe ungültig. Liegen die Voraussetzungen des can. 1098 vor (si [per mensem] haberit vel adiri nequeat sine gravi incommmodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus), so ist die Ehe vor zwei Zeugen abzuschließen. Könnten auch die Zeugen nicht aufgetrieben werden, so genügt der einfache Konsens. Dazu möchte ich folgendes bemerken: Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den russischen Zivilen nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1917 und nach dem Gesetz vom 19. November 1926. Das erste Gesetz führte die obligatorische Zivilehe ein und war dieselbe zu schließen vor dem Standesbeamten, der, wie die Trauungsscheine beweisen, immer auch einen Sekretär beizog. Eine solche Ehe wurde also immer vor wenigstens zwei Zeugen geschlossen. Das Gesetz vom 19. November 1926 sieht nur, und zwar fakultativ, eine Registrierung der Ehe vor. Der Registrierungsbeamte nimmt auch ohne Beziehung von Zeugen die Meldung eines Eheabschlusses entgegen.¹⁾ Es fehlt hier jede formelle Konsenserklärung. Die registrierte Zivilehe ist nur dann

¹⁾ Auf Wunsch können aber zwei Zeugen beigezogen werden.

kanonisch gültig, wenn auch die reguläre kirchliche Form, bzw. wenn die Voraussetzungen des can. 1098 vorliegen, die Notform erfüllt wurde. Der Fall der Unmöglichkeit, die Ehe vor zwei Zeugen zu schließen, ist theoretisch gewiß denkbar, z. B. wenn das Brautpaar allein auf eine menschenleere Insel verschlagen wurde, praktisch aber nicht anzunehmen, da die Brautleute ihre Ehe ja nicht vor dem Registrationsbeamten, sondern im gegebenen Falle überhaupt nur vor zwei Zeugen abzuschließen haben. Dalpiaz meint, daß es nicht schwer sei festzustellen, ob die reguläre, bzw. Notform hätte erfüllt werden können. Die Ehegerichte haben die gegenteiligen Erfahrungen gemacht. Dazu kommt, daß noch immer nicht entschieden wurde, ob es zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist, daß die Brautleute von der Notform Gebrauch machen wollen, oder ob beim objektiven Vorhandensein der Voraussetzungen automatisch die Ehe gültig ist. In einem weiteren Artikel, „Apollinaris“ 1933, 231 ff., macht Dalpiaz noch auf andere Schwierigkeiten, besonders auch hinsichtlich des wahren Konsenses aufmerksam. Das Problem sei einer gründlichen Untersuchung würdig. Jedenfalls sind auch noch Instruktionen von Seite des Apostolischen Stuhles zu erwarten.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Eine authentische Entscheidung bezüglich des Klagerechtes im Eheprozeß.) Can. 1971, Cod. jur. can., bestimmt: § 1. Habiles ad accusandum sunt: Conjuges, in omnibus causis separationis et nullitatis, nisi ipsi fuerint impedimenti causa; 2. Promotor justitiae in impedimentis natura sua publicis. § 2. Reliqui omnes, etsi consanguines, non habent jus matrimonia accusandi, sed tantummodo nullitatem matrimonii Ordinario vel promotori justitiae denuntiandi. Hiezu erfloß nun am 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) eine authentische Erklärung. Es wurden nämlich die Fragen gestellt: I. An, ad normam can. 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum conjux, qui metum aut coactionem passus sit. II. An ad normam eiusdem canonis 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam conjux, qui fuit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii. III. An causa impedimenti honesta et licita a conjuge apposita obstet quominus conjux ipse habilis sit ad accusandum matrimonium ad normam can. 1971, § 1, n. 1. IV. An, vi canonis 1971, § 2, promotor justitiae vi muneric sui agat in judicio. Ad I. Affirmative. Ad II. Negative. Ad III. Negative. Ad IV. Affirmative. Die Antworten auf die drei ersten Fragen bieten keine Überraschung, denn auch bisher wurde schon gelehrt, daß causa impedimenti im Sinne von schuldbarer Ursache zu nehmen sei (vgl. Haring, Der kirchliche Eheprozeß², 2). Schwieriger ist die Antwort auf IV. Can. 1971, § 2, er-